Anlage zur Beschlussvorlage Vereinbarung über die Durchführung und Kostenteilung des Ausbaus der B 167, KP Freienwalder Straße/Saarstraße in der Ortsdurchfahrt Eberswalde für den ABPU am 07.06.2011 für den Hauptausschuss am 16.06.2011

Vereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg,

handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Niederlassung Ost, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt/Oder

- Landesbetrieb -

und

der Stadt Eberswalde , diese vertreten durch den Bürgermeister - Stadt -

über

die Durchführung und Kostenteilung des Ausbaues der B167 KP Freienwalder Straße/ Saarstraße in der Ortsdurchfahrt Eberswalde

in den Abschnitten

260 von km 6,230 bis km 6,390

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und der Landesbetrieb kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Knotenpunkt Freienwalder Straße/Saarstraße im Zuge der B 167 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben: Zur Verbesserung der Verkehrssituation am Knoten wird eine Lichtsignalanlage errichtet. Der Querschnitt der Bundesstraße wird jeweils um eine Linksabbiegespur erweitert. Der Ausbau erfolgt grundhaft auf einer Länge von ca. 160 m. Die vorhandene Straßenentwässerung wird angepasst bzw. ergänzt.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind

das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), und das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (Ortsdurchfahrtenrichtlinien ODR), veröffentlicht im ARS Nr. 14/2008 des BMVBS vom 14.08.2008, die Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR, ARS 15/1975 BMV v. 01.09.1975), die Kostenschätzung aus der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Gast GmbH vom Dezember 2009, die Ausführungsplanung des Büros für

Verkehrswesen vom Oktober 2010 und die sonst für den Landesbetrieb geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Landesbetrieb führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Er ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Bereits in der Ausschreibung erfolgt eine getrennte Ausweisung der Kostenanteile nach Straßenbauverwaltung und der Stadt. In Höhe des Kostenanteiles der Stadt tritt die Straßenbauverwaltung gegenüber dem Auftragnehmer im Auftrag und für Rechnung dieser auf.

Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen erfolgt gem. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, auch namens der Stadt.
- (3) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt diese der Straßenbauverwaltung Vollmacht zur Durchführung.

Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechtes.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Baumaßnahme

(1)
Gemäß § 12 Abs.3a in Verbindung mit Abs. 2 FStrG werden die Kosten für die bauliche Änderung des Knotens und der LSA zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste einschließlich der zur Straße gehörenden Rad-und Gehwege, Trenn- und befestigten Seitenstreifen geteilt. Das trifft für die beiden Straßenäste der B 167, sowie für die nördliche Einmündung der Saarstraße zu.

Für den südliche Ast der Saarstraße (Anbindung Netto) trägt die Stadt gemäß § 12 Abs.1 die Kosten für die notwendigen Anpassungen.

Entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel ergeben sich folgende Kostenanteile:

Straßenbauverwaltung

Ast A

B 167 Fahrbahn Geh/Radweg gem. Grünstreifen	1,50+2,95 1,50+2,25		= 7,25 = 4,45 m = 3,75 m 15,45 m
		11	
AST B B 167 Fahrbahn Geh/Radwege Grünstreifen	2,15+1,75		 = 9,25 m = 3,90 m = 1,50 m 14,65 m
Stadt Ast C Saarstraße (nördl .Ein Fahrbahn Geh/Radweg	nmündung) 3,00+2,95		= 9,05 m = 5,95 m

Für den Landesbetrieb

15,45 m + 14,65 m	x 100 = 30,10 m	x 100	=	66,74%
15,45 m + 14,65 m + 15,00 m	45,10 m			No.000
				67,00%

Für die Stadt

15,00 m	x 100 = 15,00 m	x 100	=	33,26%
15,45 m + 14,65 m + 15,00 m	45,10 m			
				33.00 %

Kosten (brutto) § 12 Abs. 3a

Bauliche Umgestaltung:	205.151,22 €	
LSA	45.000,00 €	
Verkehrssicherung während der		
Bauzeit	20.000,00 €	
Planungskosten für die		
Ausführungsunterlage	27.459,86 €	
Gesamtkosten	297.611,08 €	

Kosten (brutto) § 12 Abs. 1

72 m² vorhandene Fahrbahn aufnehmen und wiederherstellen

Für den Landesbetrieb	67% von 297.611,08 €	199.399,42 €
Für die Stadt	33% von 297.611,08 € + Anteil südl. Ast Saarstr	98.211,66 € 2.376,00 €

7,25 m

15,00 m

Zufahrten

- (1) Mehrkosten infolge aufwendigerer Herstellung obliegen dem Veranlasser.
- (2) Vorhandene Zufahrten sind, sofern diese nicht bereits mit Planungsunterlagen erfasst sind, vor Baubeginn durch gemeinsame Begehung festzustellen.

Verwaltungskosten

Für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben, sofern dafür keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

§ 4 Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Landesbetrieb und Stadt verpflichten sich, die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Diese werden nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten präzisiert.

- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landesbetrieb. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landesbetriebes Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landesbetrieb der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den städtischen Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landesbetrieb zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber dem Landesbetrieb mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO, LHO.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen vom Landesbetrieb geprüft, festgestellt, dann an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Der Landesbetrieb ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

§ 5 Baulast und Unterhaltung

- (1)Nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übernimmt der Landesbetrieb die Straßenanlagen der B 167, wie Fahrbahn und Borde, Markierung und Beschilderung, die Anlagen der Straßenentwässerung (R-Kanal, Anschlussleitungen und Straßenabläufe), sowie die Lichtsignalanlage in seine Baulast und somit auch deren Unterhaltung und Verkehrssicherung.
- (2)Die Stadt übernimmt gem. Nr. 12a Abs. 3 ODR nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme der Baumaßnahme die Gehwege, die gem. Geh/Radwege, die Sicherheitsstreifen und Grünstreifen in ihre Baulast und somit auch deren Unterhaltung und Verkehrssicherung.
- (3) Die Übergabe der Bauteile in die Baulast der Stadt ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

§ 6 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.
- (2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung.

§ 7 Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Kostenschätzung

Für Stadt Eberswalde	Für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Bürgermeister	i. A. Andreas Schade Niederlassungsleiter
Eberswalde, den	Eberswalde, den
Stempel/Amtssiegel	Stempel/Amtssiegel